

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Zweckverbandes für Tierkörper- und Schlachtabfallbeseitigung Plattling

Stand: 01.01.2021

Präambel

Der Zweckverband für Tierkörper- und Schlachtabfallbeseitigung Plattling hat nach § 3 Abs. 1 des TierNebG vom 25. Januar 2004, BGBl I S. 82 i. V. m. § 5 der Verbandssatzung des Zweckverbandes für Tierkörper- und Schlachtabfallbeseitigung Plattling vom 06.07.1987 in der Fassung der Änderungssatzung vom 18.01.2018, die Aufgabe, innerhalb seines räumlichen Wirkungsbereiches die tierischen Nebenprodukte nach der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierischen Nebenprodukte bzw. nach dem Gesetz zur Durchführung gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften über die Verarbeitung und Beseitigung von nicht für den menschlichen Verzehr bestimmten tierischen Nebenprodukten abzuholen, zu sammeln, zu befördern, zu lagern, zu behandeln, zu verarbeiten oder zu beseitigen.

Dieser Pflicht kommt der ZTS im Wege privatrechtlicher Rahmen- bzw. Einzelverträge nach, in welche nachstehende AGB einbezogen worden sind.

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Begriffsbestimmungen

§ 3 Anzeige- und Meldepflichten

§ 4 Bereitstellung / Pflichten der Benutzer

§ 5 Abholung

§ 6 Selbstanlieferung

§ 7 Entgelt nach Preisliste

§ 8 Entgeltschuldner

§ 9 Entstehung und Fälligkeit der Entgelte

§ 10 Haftung/Unterbrechung der Abfuhr

§ 11 Gerichtsstand

§ 12 Schlussbestimmungen

§ 13 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

1. Für die Erbringung der Abholung, Sammlung, Beförderung, Lagerung, Behandlung, Verarbeitung oder Beseitigung von tierischen Nebenprodukten durch den Zweckverband für Tierkörper- und Schlachtabfallbeseitigung Plattling (ZTS) gelten ausschließlich nachstehende allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB), ersatzweise gelten die gesetzlichen Regelungen.
2. Abweichende Vereinbarungen oder Regelungen gelten nur, wenn sie im Einzelfall ausgehandelt sind und vom ZTS schriftlich bestätigt werden. Wird die Bestätigung mit automatischen Einrichtungen ausgefertigt, bedarf es keiner Unterschrift. Im Vertrag oder in der Auftragsbestätigung ist auf diese AGB's hinzuweisen.
3. Abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Benutzers werden zurückgewiesen und gelten als nicht vereinbart. Gegenbestätigungen des Benutzers unter Hinweis auf seine Geschäftsbedingungen werden hiermit widersprochen.

§ 2 Begriffsbestimmungen

1. **Benutzer** ist, wer die Leistungen des ZTS in Anspruch nimmt.
2. **Tierische Nebenprodukte** im Sinne dieser AGB sind
 - a) solche der **Kategorie 1** im Sinne des Art. 8 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 oder
 - b) solche der **Kategorie 2** im Sinne des Art. 9 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 (ausgenommen Milch, Kolostrum, Gülle sowie Magen- und Darminhalt) oder
 - c) solche der **Kategorie 3** im Sinne des Art. 10 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009.
3. **Großbetriebe** sind Betriebe, bei denen regelmäßig monatlich mehr als 50 Gewichtstonnen tierischer Nebenprodukte anfallen.
4. **Gewerbliche Schlacht-, Zerlege- und Verarbeitungsbetriebe** sind alle anderen Betriebe, die nicht Großbetriebe im Sinne dieser Begriffsbestimmungen sind.
5. **Großtiere** sind über 3 Monate alte Rinder und Einhufer sowie Kühe, Ochsen, Bullen, Pferde, Dammhirsche oder Tiere in vergleichbarer Größenordnung.
Kein Großtier ist abholpflichtiges Vieh gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 AGTierNebG.
6. **Kleintiere** sind unter 3 Monate alte Rinder und Einhufer sowie Schweine, Ferkel, Schafe, Lämmer, Ziegen, Geflügel, Rehe, Kaninchen, Hunde, Katzen und Tiere in vergleichbarer Größenordnung.
Kein Kleintier ist abholpflichtiges Vieh gemäß Art. 3 Abs. 2, Abs. 3 Satz 1 AGTierNebG.
7. **Rampentiere** ist grundsätzlich abholpflichtiges Vieh im Sinne des Tiergesundheitsdienstes, das an der Schlachtstätte bzw. auf dem Transport zur Schlachtstätte verendet oder aus sonstigen Gründen getötet wurde.
8. **Wildtier** ist ein nicht von Menschen gehaltenes Tier

9. **Heimtier** ist ein Tier, einer Art, die normalerweise vom Menschen zu anderen Zwecken als zu landwirtschaftlichen Nutzzwecken gefüttert und gehalten wird, jedoch nicht verzehrt wird.
10. Im Übrigen gelten die Begriffsbestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 und des Anhanges I der Verordnung (EG) Nr. 142/2011 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 3

Anzeigepflicht und Meldepflichten

Großbetriebe haben ihre Schlachtzahlen unterschieden nach Großtieren und Kleintieren dem ZTS monatlich jeweils bis zum 15. des Folgemonats schriftlich mitzuteilen.

Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, die Schlachtzahlen (Großtiere und Kleintiere) der gewerblichen Schlachtbetriebe dem Zweckverband monatlich mitzuteilen.

§ 4

Bereitstellung / Pflichten der Benutzer

1. Tierische Nebenprodukte sind rechtzeitig zur Abholung bereitzuhalten bzw. ordnungsgemäß zur Abholung bereitzustellen.
2. Die ordnungsgemäße Bereitstellung umfasst insbesondere:
 - a) Tierkörper entsprechend den seuchenhygienischen Bestimmungen bis zur Abholung sicher zu lagern (ggf. in Ferkeltonnen),
 - b) Tierkörperteile und Erzeugnisse
 - dürfen keine Fremdstoffe und sonstigen Abfall (u.a. Glas, Flaschen, Asche, Eisen, Holz, Mist, Kunststoffsäcke) enthalten. Es ist unzulässig, Desinfektions- oder Konservierungsmittel oder sonstige Chemikalien zuzusetzen,
 - sind zum Schutz vor Verderbnis gekühlt und in der kalten Jahreszeit frostgeschützt bis zur Abholung aufzubewahren,
 - sind für die Abholung in nach Vorgabe des ZTS geeigneten Behältern bereitzustellen. Dies sind grundsätzlich Müllnormbehälter (Volumen mit 120 l bzw. 240 l) und Müllcontainer (Volumen 1100 l). Alle Behältnisse müssen mit Deckeln versehen sein, regelmäßig nach der Entleerung gründlich gereinigt werden und sich ständig in einem technisch einwandfreien Zustand befinden.
3. Die Fahrer der Entsorgungsfahrzeuge des ZTS oder seiner beauftragten Dritten sind unentgeltlich zu unterstützen. Dies gilt insbesondere bei der Heranschaffung tierischer Nebenprodukte aus verkehrsun günstig gelegenen Gelände bis zur nächsten befahrbaren Straße (§ 8 Abs. 3 TierNebG).

§ 5 Abholung

1. Tierische Nebenprodukte werden mit geeigneten Spezialfahrzeugen vom ZTS oder einem von ihm beauftragten Dritten abgeholt.
2. Bei den größeren gewerblichen Schlachtstätten (insbesondere Großbetriebe) erfolgt die Abholung auf Anforderung, in der Regel wöchentlich oder zweiwöchentlich, jeweils an den Tagen, die vom ZTS festgesetzt werden.
Die Entsorgung kleinerer gewerblicher Schlachtstätten (insbesondere Metzgereien) erfolgt durch Sammelfahrten an dem für sie festgelegten Tag.
3. Tierkörper werden nach Meldung unverzüglich arbeitstäglich (ausgenommen Samstage sowie Sonn- und Feiertage) abgeholt. Die Festlegung der Abholtermine obliegt allein dem ZTS.
4. Der ZTS oder der von ihm beauftragte Dritte führt die Abholungen arbeitstäglich montags bis freitags in der Zeit von 06.00 Uhr bis 18.00 Uhr durch.
Außerhalb dieser Zeiten und an Wochenenden werden Entsorgungsfahrten nur bei Gefahr im Verzug (Seuchenfälle und besondere amtstierärztliche Anordnungen) durchgeführt.

§ 6 Selbstanlieferung

1. Bei der TBA Plattling dürfen nur Tierkörper von Wild- und Heimtieren selbstangeliefert werden. Die Selbstanlieferung ist nur während der üblichen Öffnungszeiten der TBA Plattling gegen ein Entgelt zulässig.
2. Ausdrücklich von der Selbstanlieferung ist Vieh im Sinne des Tiergesundheitsgesetzes ausgeschlossen.

§ 7 Entgelt nach Prejsliste

1. Für die Inanspruchnahme der Leistungen des ZTS werden zur Deckung der entstehenden Kosten Entgelte berechnet.
2. Auf Verlangen des ZTS können die Entgelte für die Beseitigung von tierischen Nebenprodukten aus Großbetrieben vor Ort nach Gewicht berechnet werden. Voraussetzung hierfür ist, dass eine Gewichtsermittlung mit geeichten Messgeräten möglich ist.
Grundsätzlich ist zur Preisermittlung die Gewichtserfassung der geeichten Fahrzeugwaage des ZTS in Plattling einschlägig.
3. Die einzelnen Entgelte ergeben sich aus der „Entgeltliste des Zweckverbandes Tierkörper- und Schlachtabfallbeseitigung Plattling“ in der jeweils gültigen Fassung.
4. Die sich aus der Liste ergebenden Entgelte werden zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer in Rechnung gestellt.

§ 8 Entgeltschuldner

1. Entgeltschuldner ist der Benutzer, der die Leistungen des ZTS in Anspruch nimmt. Besitzer oder Anlieferer von tierischen Nebenprodukten haften gesamtschuldnerisch.

§ 9 Entstehung und Fälligkeit der Entgelte

1. Die Entgelte werden mit der Abholung oder Anlieferung von abholpflichtigem Vieh im Sinne des Tiergesundheitsgesetzes und/oder sonstigen tierischen Nebenprodukten zur Zahlung fällig. Sie sind innerhalb 14 Tage nach Rechnungsdatum zahlbar.
2. Das Entgelt für die Verarbeitung und Beseitigung von abholpflichtigem Vieh im Sinne des Tiergesundheitsgesetzes wird grundsätzlich halbjährlich erhoben. Sofern ein Einzug wegen eines geringen Entgeltbetrages unwirtschaftlich ist, erfolgt die Entgelterhebung jährlich.
3. Die Entgelte für die Abholung, Beförderung und/oder Verarbeitung von tierischen Nebenprodukten werden grundsätzlich nach jedem Kalender- bzw. Schlachtmonat erhoben.
4. Sofern für die Dienstleistung des ZTS kein konkreter Preis vereinbart ist, gilt für die jeweilige Dienstleistung stets der Preis als vereinbart, der am Tag der Dienstleistungserbringung gültigen Entgeltliste des ZTS entspricht.
5. Als Datum des Zahlungseingangs gilt der Tag, an welchem der Betrag beim ZTS vorliegt oder unserem Konto gutgeschrieben wird.
6. Mehrkosten, die durch Verschulden des Benutzers entstehen, können dem Benutzer gesondert berechnet werden.
7. Die Aufrechnung oder Zurückbehaltung durch den Entgeltschuldner ist nur statthaft, wenn die Gegenforderung rechtskräftig ausgeurteilt ist oder vom ZTS schriftlich anerkannt wurde.

§ 10 Haftung/Unterbrechung der Abfuhr

1. Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen durch den Benutzer, gleich aus welchem Rechtsgrund, ist ausgeschlossen, soweit der ZTS nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Der Benutzer hat den Schaden unverzüglich dem ZTS mitzuteilen. § 831 Abs. 1 BGB ist nur bei vorsätzlichem Handeln des Verrichtungsgehilfen des ZTS anzuwenden.
2. Der Haftungsausschluss bezieht sich auf sämtliche Schadensarten, wie Personen-, Sach- und Vermögensschäden.
3. Ist dem ZTS oder seinen Erfüllungsgehilfen die Erbringung der Leistung durch einen von ihnen nicht zu vertretenden Umstand (z.B. höhere Gewalt, Streik) nicht möglich, so sind Schadenersatzansprüche ausgeschlossen.

4. Beanstandungen wegen Mängel sind unverzüglich, spätestens zwei Wochen nach Übergabe, gegenüber dem ZTS schriftlich geltend zu machen.

§ 11 Gerichtsstand

Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist der Sitz des ZTS, soweit es sich bei dem Benutzer und Vertragspartner um einen Kaufmann i. S. d. §§ 1 ff. HGB, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt.

§ 12 Schlussbestimmungen

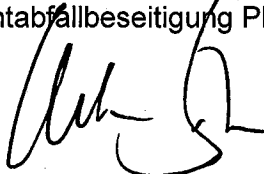
1. Es gilt ausschließlich des Rechts der Bundesrepublik Deutschland.
2. Sollte eine der vorstehenden Bedingungen unwirksam sein, berührt das die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.
Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine Bestimmung zu ersetzen, die dem beabsichtigten Zweck in rechtlicher zulässiger Weise am nächsten kommt.

§ 13 Inkrafttreten

Die AGB treten am 01. Januar 2021 in Kraft.

Plattling, den 27.10.2020

Zweckverband für Tierkörper- und
Schlachtabfallbeseitigung Plattling



Christian Bernreiter
Verbandsvorsitzender
und Landrat